

daß ich mich unbedingt gegen die Aufziehung der Accis-Grundsteuern in den Städten als gegen eine Ungerechtigkeit erklärt habe. Man hat unter andern auch, um gerade auf die Oberlausitz auszuspielen, das Concessionsrecht genannt. Meine Herren, zur Erhaltung der Gewerbefreiheit ist unbedingt nothwendig, daß diejenigen, welche ein Gewerbe ausüben wollen, in den Stand gesetzt werden, es zu thun; das heißt, daß sie die Concession oder Erlaubniß erhalten können, ein Gewerbe zu treiben. Gerade dadurch, daß die Rittergutsbesitzer der Oberlausitz das Concessionsrecht haben, ist man dort im Stande gewesen, den Einwirkungen der Regierung entgegen zu arbeiten, welche in den alten Erblanden zu Begünstigung der Zünfte die Concessionsrechte der Rittergutsbesitzer beschränkte, und indem sie die Concessionsertheilung an sich zog, die Gewerbefreiheit zu hindern vermochte. Alles Andere übergehe ich; es gehört nicht zur speciellen Discussion. Es wird gesagt, das Gesetz solle eine Zwischenstufe enthalten. Nun, wenn es das sein soll, so muß ich auf eine Bemerkung der Deputation aufmerksam machen. Die Regierung hat diese Zwischenstufe machen wollen; aber die Deputation hat sie wieder herausgeworfen und hat beantragt, daß die Worte: „bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen“ herauszunehmen seien. Sie hat ferner die Worte herausgeworfen: „auf dem Lande.“ Auch dieses ist etwas, wo die Regierung versucht hat, wenigstens da, wo ein Schein von Freiheit existirt, ihn erhalten zu können. Wenn man aber nun vollends den §. des Gesetzentwurfs in seiner jetzigen Fassung betrachtet, so erläutert die Deputation den 2. Satz des 1. §. selbst auf die Art, wie ich ihn mir erklärt habe, und worin ein bedeutender Rückschritt enthalten ist, nämlich so, „daß künftig für eine Innung nicht mehr nothwendig sei, daß sie Specialartikel errichte, noch Confirmation erlange, um das Verbotungsrecht auszuüben.“ Bis jetzt galt gerade das Gegentheil. Wenn nun nach diesem Gesetze Handwerker an dem Orte, wo deren mehrere sich zu einer Innung vereinigen, das Innungsrecht, das heißt: Verbotungsrecht sollen ausüben dürfen, so scheint mir diese Bestimmung doch ein bedeutender Rückschritt gegen das Mandat von 1767 zu sein. Auerkennend, daß durch dieses Gesetz weder den Städten noch dem Lande Genüge geleistet werde, habe ich darauf angetragen, das Gesetz zurückzunehmen, und eben deshalb trage ich jetzt darauf an, diesen §. aus dem Gesetze wegzulassen. Meine Herren, Sie haben die Möglichkeit vor sich, daß Sie mehrere Wochen über dieses Gesetz berathen. Um dieß zu verhindern, habe ich auch das Amendement des Abg. Richter unterstützt; denn wenn mir nur die Wahl zwischen dem Amendement und dem Gesetze übrig bleibt, so erkläre ich mich lieber für das Amendement des Abg. Richter, als für das Gesetz. Ich muß gestehen, ich könnte gegen diesen §. eine Menge von Stellen aus der Theorie der Gewerbefreiheit deduciren, eine Menge Schriftsteller anführen; aber alles dieses scheint mir die Discussion nur zu verlängern; aber der Ueberzeugung bin ich, daß, wenn für die Aufhebung der Innungen pecuniaire Opfer vom Staate gebracht werden

müßten, und sollten es mehrere Millionen sein, diese Opfer eher zu tragen seien, als dieses Gesetz. Kein einziger Deputirter hat sich dahin erklärt, daß wohl erworbene Gerechtsame ohne Weiteres aufgehoben werden sollen; ich selbst habe dagegen protestirt, ich habe nicht von Aufhebung ohne Entschädigung gesprochen, sondern ich habe nur gesagt, es möge eine größere Freiheit statt finden, und habe dabei die künftige Erlassung eines Gesetzes beantragt. Steht es nicht der Regierung frei, ja liegt es nicht in ihrer Pflicht, bei dem Gesetzentwurfe die Gründe des Rechts und der Billigkeit zu berücksichtigen? Ich habe mich in der Art nie geäußert, daß das, was in dem einen Falle dem einen Theile recht sei, nicht auch in demselben Falle dem andern Theile recht sein müsse; aber unbedingt muß ich mich gegen einen §. erklären, der den Grundstein zu einem Gebäude legt, welches das Land in einen ungeheuren Nachtheil versetzt. Man gebe nur darauf Achtung, daß die Abgaben sich von Tag zu Tag mehren; man mag auch noch so viel anführen, daß dieß nicht möglich sei, da die größten Ersparnisse gemacht würden; denn ich frage Sie: Wie kommt es, daß alle Abgaben in allen Staaten und besonders den constitutionellen auf eine 2 bis 3mal so hohe Summe angestiegen sind, als sie früher waren? Diese Abgaben zu decken sind Sie nicht im Stande, wenn Sie bei dem jetzigen Gewerbsverhältnisse einem §. die Zustimmung geben, der das Zunftverbotungsrecht sanctionirt. Ich erlaube mir nur, anzuführen, daß Frankreich ein Budget von 480 Millionen Franken bei dem Ausbruche der Revolution hatte; im Jahre 1830 hatte es schon 956 Millionen und im Jahre 1831 sogar 1200 Millionen Franken. Es ist also fast das Dreifache, was Frankreich jetzt aufzubringen hat. Gebe ich auch zu, daß durch die gleiche Vertheilung der Abgaben ein Drittheil mehr aufgebracht worden ist, so beruht doch die andere Erhöhung in der größeren Aufnahme des Gewerbswesens. Ich glaube also, man müsse nicht ohne Noth die Vorschritte erschweren, nicht etwas sanctioniren, wodurch die Opfer, welche das Land bringen muß, um zu seiner Freiheit zu gelangen, noch größer werden, und das würde stattfinden, wenn wir diesem §. unsere Zustimmung geben. Besonders habe ich aufmerksam zu machen, daß wir diesen §. ablehnen können, ohne daß dieß mit dem andern Theile des Gesetzentwurfs in Widerspruch steht. Selbst der Referent hat angeführt, daß die Stände geäußert, man müsse erst einige Jahre warten, um zu sehen, welchen Erfolg der Zollverband auf das Gewerbswesen habe, und man habe deshalb nur einen Theil des Gesetzes gewollt. Wenn nun in diesem Theile sich etwas vorfindet, worüber noch die Erfahrung abzuwarten ist, so zweifle ich nicht, daß die Stände nicht in Widerspruch mit ihrem früheren Antrage gerathen, wenn sie noch diesen Theil ablehnen.

Ich will mich nicht weiter auf Widerlegungen einlassen, es würde zu weiter nichts führen; ich mache aber nur aufmerksam, daß bei einer Innung nur in Folge von Specialartikeln und durch landesherrliche Genehmigung das Verbotungsrecht stattfinden konnte. Das soll jetzt nicht mehr sein, wo jetzt ein